



Amtssigniert. SID2020032050965
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

An alle Gemeinden Tirols
an alle Bezirkshauptmannschaften

Telefon +43 512 508 2372
Fax +43 512 508 742375
gemeinden@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Coronavirus – 2. Informationsschreiben an Verwaltungsbehörden betreffend die Durchführung von Veranstaltungen

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-A-31/71-2020

Innsbruck, 09.03.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Frau Bezirkshauptfrau, sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann!

Ergänzend zu dem am 02.03.2020 übermittelten Schreiben der Abteilung Gemeinden wird aufgrund der Vorgaben des Bundes nachstehende adaptierte Information übermittelt.

Mit Verordnung des BMSGK, BGBl II Nr. 15/2020, wurde das Coronavirus („2019 neuartiges Coronavirus“) in den Katalog der anzeigepflichtigen Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950 aufgenommen.

Grundsätzlich wird im Hinblick auf die Risikominimierung bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus empfohlen, die Unterscheidung entsprechend dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (TVG) zwischen

- sonstige **Veranstaltungen**, zu denen **bis zu 1.500** Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden

und

- **Großveranstaltungen** (§ 6a TVG), zu denen **mehr als 1.500** Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden,

vorzunehmen.

Bei **Großveranstaltungen** ist eine **Risikobewertung** nach der vom BMSGK und ÖRK erstellten „Empfehlung des Gesundheitsministeriums zur Risikobewertung von Veranstaltungen in Bezug auf COVID-19“ durchzuführen (s. Anlage).

Bei den sonstigen Veranstaltungen kann die Checkliste zur Risikobewertung ebenfalls verwendet werden.

Es sind in Abstimmung mit der Veranstaltungsbehörde geeignete Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Minimierung des Risikos in Bezug auf das Coronavirus zu ergreifen. Diese sind gegebenenfalls seitens der Veranstaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 (TVG) als Auflagen vorzuschreiben. Gemäß § 8 TVG kann die Behörde dem Veranstalter bei anmeldepflichtigen und bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen mit Bescheid jederzeit Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 TVG notwendig sind. Nach § 3 lit. b TVG sind öffentliche Veranstaltungen so durchzuführen, dass sie das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährden.

In der Anlage werden zwei Informationsblätter über empfohlene Maßnahmen (eines für Großveranstaltungen „*Maßnahmen für Großveranstaltungen und Risikobewertung*“ bzw. eines für sonstige Veranstaltungen „*Maßnahmen für Veranstaltungen*“), welche die am 02.03.2020 übersendete Maßnahmen ersetzen, übermittelt.

Zudem wird ein Musterbescheid mit einem Vorschlag für Auflagen zur Minimierung bzw. Reduzierung des Risikos im Zusammenhang mit dem Coronavirus übermittelt.

Die Veranstaltungsbehörde hat für jede Veranstaltung zu prüfen, ob allenfalls andere oder weitere Auflagen vorzuschreiben sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zu dem bei Großveranstaltungen vorzulegenden sicherheits- und rettungstechnischen Konzept gemäß § 6a Abs. 3 TVG eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) einzuholen ist.

Unabhängig von der Veranstaltungsart, -größe oder -umfang und unabhängig davon, ob die Veranstaltung schon genehmigt wurde, **hat die Veranstaltungsbehörde Folgendes zu beachten:**

Sollte sich für die Veranstaltung (bei Großveranstaltungen aufgrund der Risikobewertung) ein derart hohes Risiko in Bezug auf das Coronavirus ergeben, dass eine Untersagung der Veranstaltung ins Auge gefasst werden muss, hat die Veranstaltungsbehörde Kontakt mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde aufzunehmen, welche zu prüfen hat, ob die Veranstaltung gemäß **§ 15 des Epidemiegesetzes 1950 zu untersagen** ist.

Nach dieser Bestimmung hat die Bezirksverwaltungsbehörde Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung **unbedingt erforderlich ist**.

Hinweis: Die mit unserem Informationsschreiben vom 02.03.2020 als Anlage übermittelte „Checkliste Veranstaltung WHO vom 14.02.2020“ findet keine Anwendung mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Christine Salcher

Anlagen:

Maßnahmen für Veranstaltungen

Maßnahmen für Großveranstaltungen und Risikobewertung

Musterbescheid